

Bauleitplanung der Gemeinde Bischofsheim  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Auf dem schwarzen Berg - 1. Änderung“

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischofsheim hat in ihrer Sitzung am 15.05.2018 den Bebauungsplan „Auf dem schwarzen Berg - 1. Änderung“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt. Gemäß § 12 Abs. 3 BauGB ist der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Gemäß § 13a Abs.2 BauGB erfolgte die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Gemäß § 10 Abs.3 BauGB (Baugesetzbuch) tritt der Bebauungsplan mit integrierter Orts- und Gestaltungssatzung mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Geltungsbereich ist auf der Übersichtskarte der nachfolgenden Seite zu entnehmen.

Der Bebauungsplan inkl. Begründung wird in der Gemeindeverwaltung Bischofsheim, Rathaus 2, Bauamt, Schulstraße 15, 65474 Bischofsheim, während der üblichen Dienststunden und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der Bebauungsplan mit Begründung ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Bischofsheim [www.bischofsheim.de](http://www.bischofsheim.de) unter der Rubrik „[Rathaus und Politik / Übersicht der Verwaltung / Bauen und Bauhof: Bauen, Planen und Umwelt / Bebauungspläne](#)“ eingestellt und auch über das zentrale Internetportal des Landes Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de/aktuelles/zentrales-internetportal-für-die-bauleitplanung> zugänglich gemacht.

Das Verfahren wurde gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB ist der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden, eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB, in der über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, erfolgt nicht.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägevorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bischofsheim, den 20.07.2018  
Für den Gemeindevorstand

gez. Ingo Kalweit  
Bürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Bischofsheim  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Auf dem schwarzen Berg - 1. Änderung“

Räumlicher Geltungsbereich



genordet, ohne Maßstab